

Bekanntmachung

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Durchführung eines Konzeptauswahlverfahrens zur Auswahl förderwürdiger Vorhabenkonzepte für die Programmlinie „Global“ des Landesprogramms ThALENT ab 2027

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Vorhabenszeitraum und vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	2
3.	Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens.....	3
4.	Aufgaben- und Rollenverteilung	4
4.1	Zuwendungsempfänger	4
4.2	ThALENT-Koordinierungsstelle	4
4.3	TMWLLR.....	4
4.4	TAB	4
5.	Verfahren sowie Art und Umfang der Förderung	4
5.1	Erste Stufe: Konzeptauswahlverfahren	4
5.2	Zweite Stufe: Zuwendungsverfahren	5
6.	Teilnahmeberechtigung	6
7.	Auswahl und Bewertung der KAV Beiträge	7
8.	Einzureichende Unterlagen und Inhalte	7
9.	Zuwendungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen	7
10.	Form, Frist und Kommunikation	8
11.	Datenschutz.....	8
12.	Änderung, Aufhebung und Schlussbestimmungen	9

1. Präambel

Der demografische Wandel und der anhaltende Fachkräfte- und Ausbildungsbedarf stellen die Thüringer Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Auszubildende und Fachkräfte zu gewinnen. Die internationale Fachkräfte- und Ausbildungsgewinnung ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Thüringer Fachkräftesicherung und trägt zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Thüringen bei. Die Thüringer Fachkräftestrategie 2026–2030 sowie der Regierungsvertrag 2024–2029 benennen die Fachkräftesicherung als zentrales wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisches Handlungsfeld.

Die German Professional School (GPS) wurde im Jahr 2024 als Pilotprojekt des Freistaats Thüringen zur internationalen Fachkräfte- und Ausbildungsgewinnung eingeführt. Die im Jahr 2026 abgeschlossene Evaluation der Pilotphase hat die grundsätzliche Wirksamkeit des Ansatzes bestätigt und zugleich strukturelle Weiterentwicklungsbedarfe insbesondere hinsichtlich Steuerung, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und regionaler Einbindung aufgezeigt.

Vor diesem Hintergrund entwickelt das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR) das Pilotprojekt konzeptionell weiter. Mit dem Programm ThALENT wird ab dem Haushaltsjahr 2027 ein neu strukturiertes Landesinstrument zur internationalen Ausbildungs- und Fachkräftegewinnung eingeführt.

Das Landesprogramm ThALENT dient dazu, internationale Auszubildende bedarfsgerecht für den Thüringer Arbeitsmarkt zu gewinnen, sprachlich, beruflich und gesellschaftlich vorzubereiten und nachhaltig in Ausbildung zu integrieren. Zugleich unterstützt es Thüringer Unternehmen bei der Gewinnung internationaler Nachwuchskräfte und stärkt regionale Fachkräftenetzwerke.

Die Weiterentwicklung berücksichtigt insbesondere die in der Evaluation festgestellten Bedarfe nach flexibleren und wirtschaftlicheren Strukturen, einheitlichen Qualitäts- und Monitoringstandards, einer stärkeren regionalen Einbindung sowie einer klareren Abgrenzung strategischer, administrativer und operativer Aufgaben.

Das Verfahren gliedert sich in das Konzeptauswahlverfahren als erste Stufe und das anschließende Zuwendungsverfahren als zweite Stufe. In der ersten Stufe wählt das TMWLLR anhand eigenständig entwickelter Vorhabenkonzepte die fachlich geeigneten und förderwürdigen Vorhaben aus. Nur die ausgewählten Bewerbenden werden in der zweiten Stufe zur Einreichung eines förmlichen Zuwendungsantrags bei der TAB aufgefordert.

2. Vorhabenszeitraum und vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Vorhabenszeitraum beginnt grundsätzlich am 1. Januar 2027 und endet am 30. September 2027. Die Vor-Ort-Phase findet grundsätzlich vom 1. April bis zum 31. Juli 2027 statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorhabenszeitraum am 1. Februar 2027 beginnen und die Vor-Ort-Phase vom 1. Mai bis zum 31. August 2027 durchgeführt werden. Der verbleibende Zeitraum dient insbesondere der Vermittlung, Ausbildungsstartsicherung, Übergangsbegleitung und erforderlichen Nachbereitung. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann nach Eingang des vollständigen Zuwendungsantrags schriftlich zugelassen werden. Er erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

3. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens

Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens ist die Auswahl geeigneter Vorhaben für die Umsetzung der Programmlinie Global des Landesprogramms ThALENT im Jahr 2027.

Die Programmlinie richtet sich an von der ThALENT-Koordinierungsstelle ausgewählte Personen aus Drittstaaten. Programmziel ist die erfolgreiche Vermittlung in eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium in Thüringen. Als erfolgreiche Vermittlung gilt der rechtswirksame Abschluss eines entsprechenden Vertrags mit Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort in Thüringen. Eine Vermittlungsquote von mindestens 90 Prozent ist zu erreichen. Für die Ermittlung der Vermittlungsquote werden rechtswirksam abgeschlossene Ausbildungs- oder duale Studienverträge berücksichtigt, die spätestens bis zum 30. September 2027 geschlossen wurden. Ein späterer Ausbildungs- oder Studienbeginn steht der Berücksichtigung nicht entgegen. Einzelheiten zur Berechnung ergeben sich aus Anlage 4. Die Teilnehmenden müssen bereits bei ihrer Bewerbung gegenüber der ThALENT-Koordinierungsstelle Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GER nachweisen. Der Nachweis ist Voraussetzung für die weitere Berücksichtigung im Auswahlverfahren der Teilnehmenden. Während der digitalen Vorbereitungsphase organisiert und koordiniert die ThALENT-Koordinierungsstelle einen online durchgeführten, auf die weitere B2-Qualifizierung vorbereitenden Sprachkurs. Dieser wird von den Teilnehmenden selbst finanziert und ist weder Bestandteil des geförderten Vorhabens noch des Curriculums nach Anlage 3. Die Zuwendungsempfänger sind für seine Durchführung und Finanzierung nicht verantwortlich. Während der Vor-Ort-Phase erbringen die Zuwendungsempfänger die im Curriculum nach Anlage 3 vorgesehene allgemeine und berufsbezogene Sprachqualifizierung im Umfang von 320 Unterrichtseinheiten bis mindestens zum Sprachniveau B2 GER einschließlich der Vorbereitung auf eine anerkannte standardisierte B2-Zertifikatsprüfung bei einem zugelassenen Prüfungsanbieter. Diese Sprachqualifizierung wird aus dem trägerspezifischen Ausgabenrahmen finanziert; hierfür dürfen von den Teilnehmenden keine Gebühren, Eigenbeiträge oder sonstigen Entgelte erhoben werden. Die Teilnehmenden werden darüber hinaus beruflich, gesellschaftlich und interkulturell auf Ausbildung und Leben in Thüringen vorbereitet. Die internationale Gewinnung, Auswahl und Zuweisung der Teilnehmenden erfolgen durch die ThALENT-Koordinierungsstelle. Die weiteren Aufgaben und Schnittstellen ergeben sich aus Anlage 5.

Die Teilnehmenden werden nach fachlichem Bedarf und unter Berücksichtigung der ausgewählten Kapazitäten von der ThALENT-Koordinierungsstelle an die Zuwendungsempfänger zugewiesen; ein Anspruch auf bestimmte Personen besteht nicht.

Die Qualifizierung gliedert sich in eine unmittelbar vorausgehende dreimonatige digitale Vorbereitungsphase und eine viermonatige Vor-Ort- und Qualifizierungsphase an einem oder mehreren geeigneten Standorten in Thüringen. Die digitale Vorbereitungsphase findet grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. März 2027 und die Vor-Ort-Phase vom 1. April bis zum 31. Juli 2027 statt. In begründeten Ausnahmefällen können die digitale Vorbereitungsphase vom 1. Februar bis zum 30. April 2027 und die Vor-Ort-Phase vom 1. Mai bis zum 31. August 2027 durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist im Umsetzungskonzept ausdrücklich anzugeben und fachlich zu begründen; die abschließende Festlegung erfolgt im Zuwendungsbescheid.

Ausschließlich während der jeweiligen viermonatigen Vor-Ort-Phase haben die Zuwendungsempfänger die im verbindlichen Teilnehmervertrag zugesicherten Leistungen für Unterkunft, Mobilität und sonstigen Lebensunterhalt im Rahmen der festgelegten monatlichen Teilnehmendenpauschale vollständig bereitzustellen. Sie schließen erforderliche Unterkunftsverträge im eigenen Namen und dokumentieren die vertragsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids.

Die fachlichen und rechnerischen Einzelheiten der Sprachqualifizierung und des Curriculums ergeben sich aus Anlage 3.

4. Aufgaben- und Rollenverteilung

4.1 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger setzen die ausgewählten Vorhaben eigenverantwortlich um. Ihre Aufgaben und die Abgrenzung zu den übrigen Beteiligten ergeben sich aus Anlage 5.

4.2 ThALENT-Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der ThALENT-Koordinierungsstelle und die Schnittstellen zu den Zuwendungsempfängern ergeben sich aus Anlage 5.

4.3 TMWLLR

Die Steuerung der Programmlinie Global obliegt dem TMWLLR. Das TMWLLR legt den fachlichen Programmrahmen fest, führt das Konzeptauswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

4.4 TAB

Die TAB als Bewilligungsbehörde führt das Zuwendungsverfahren durch. Sie prüft die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen.

5. Verfahren sowie Art und Umfang der Förderung

5.1 Erste Stufe: Konzeptauswahlverfahren

Das TMWLLR führt in der ersten Stufe ein Konzeptauswahlverfahren durch. Bewerbende reichen ein eigenständig entwickeltes Vorhabenkonzept innerhalb des Förderrahmens der Programmlinie Global ein. Die Prüfung und Bewertung der KAV-Beiträge richten sich nach Nummer 7 und Anlage 1. Die fachlichen Mindestanforderungen ergeben sich aus Anlage 2, die Anforderungen an die Konzeptdarstellung aus Anlage 6.

Bewerbende geben an, wie viele Förderkontingente sie höchstens fachgerecht umsetzen können. Die hierfür erforderlichen fachlichen, personellen, räumlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sind im KAV-Beitrag plausibel darzustellen. Ein Förderkontingent umfasst grundsätzlich 20 Teilnehmerplätze.

Für die Programmlinie Global ist zunächst die bedarfsgerechte Zuweisung von bis zu fünf Förderkontingenten vorgesehen. Das TMWLLR entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse des Konzeptauswahlverfahrens und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Vorhaben für eine anschließende Antragstellung ausgewählt und wie viele Förderkontingente ihnen vorläufig zugeordnet werden. Die tatsächliche Zahl kann in Abhängigkeit vom festgestellten Bedarf, der Qualität der eingereichten Konzepte, der Ausschöpfung in der Programmlinie Local und den insgesamt für ThALENT verfügbaren Haushaltsmitteln höher oder niedriger ausfallen. Das TMWLLR kann einem ausgewählten Vorhaben mehrere oder weniger Förderkontingente als die angegebene Maximalkapazität vorläufig zuordnen oder das Konzeptauswahlverfahren aus sachlichem Grund ganz oder teilweise ohne Auswahl beenden.

Die Auswahl eines Vorhabens und die vorläufige Zuordnung von Förderkontingenten begründen keinen Anspruch auf Förderung. Die ausgewählten Bewerbenden werden zur förmlichen Antragstellung bei der TAB aufgefordert.

Eine vom Zuwendungsempfänger zu verantwortende Verminderung der Teilnehmerzahl kann zu einer Reduzierung der bewilligten Mittel führen.

5.2 Zweite Stufe: Zuwendungsverfahren

Die TAB führt mit den ausgewählten Bewerbenden das Zuwendungsverfahren durch. Die Förderung ist als Projektförderung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgesehen. Die TAB prüft die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung.

Je Förderkontingent können zuwendungsfähige Gesamtausgaben von höchstens 200.000 Euro anerkannt werden. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Landeszuwendung beträgt bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent höchstens 160.000 Euro und zugleich höchstens 8.000 Euro je tatsächlich aufgenommenen Person. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind insgesamt durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen. Eine Zuordnung der Eigen- oder Drittmittel zu einzelnen träger- oder teilnehmendenbezogenen Ausgabenbereichen ist nicht erforderlich.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in förderfähigen Ausgabenbereichen können als Eigenanteil anerkannt werden, sofern sie angemessen bewertet und prüffähig nachgewiesen werden. Die abschließende Anerkennung erfolgt im Zuwendungsverfahren durch die TAB.

Als direkte Personalausgaben gelten die dem Vorhaben unmittelbar zurechenbaren Ausgaben für internes und externes Projektpersonal. Internes Projektpersonal sind Beschäftigte des Zuwendungsempfängers oder eines im Zuwendungsbescheid zugelassenen Letztempfängers. Externes Projektpersonal sind natürliche Personen, die auf Honorarbasis persönlich Projektaufgaben erbringen und deren Einsatz dem Vorhaben zeitlich und inhaltlich eindeutig zugeordnet werden kann. Die direkten Personalausgaben zugelassener Letztempfänger werden bei der Berechnung der Sach- und Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt. Zur pauschalen Abgeltung sämtlicher übriger projektbezogener Sach- und Verwaltungsausgaben wird eine Pauschale in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gewährt. Hierzu gehören insbesondere Raum-, Büro-, Verwaltungs-, Reise-, Material-, Technik- und Öffentlichkeitsausgaben sowie entgeltlich beauftragte, in sich geschlossene Leistungen Dritter. Mit der Pauschale abgegoltene Ausgaben dürfen nicht zusätzlich als Einzelpositionen geltend gemacht werden. Reine Auftragnehmer sind keine Letztempfänger; ihre Rechnungen gelten als Leistungen Dritter und begründen keine Personalausgabenbasis für die Pauschale.

Die zulässigen Ausgabenarten, die jeweiligen Höchstbeträge und die weiteren Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus Anlage 7. Neben den direkten Personalausgaben einschließlich der Sach- und Verwaltungskostenpauschale wird während der jeweiligen viermonatigen Vor-Ort-Phase für jede tatsächlich aufgenommene Person eine Teilnehmendenpauschale von 1.183 Euro je vollem Teilnahmemonat berücksichtigt. Der Zuwendungsempfänger hat daraus monatlich einen Unterkunftsanteil von 440 Euro, ein gültiges Deutschlandticket und den nach Abzug dieser beiden Bestandteile verbleibenden Betrag für den sonstigen Lebensunterhalt einschließlich der Kranken- und Pflegeversicherung vollständig zur Verfügung zu stellen. Der auszuzahlende Betrag entspricht 1.183 Euro abzüglich 440 Euro und abzüglich des tatsächlichen Tarifpreises des Deutschlandtickets. Änderungen des Ticketpreises verändern die Gesamtpauschale nicht, sondern ausschließlich den auszuzahlenden Restbetrag. Die weitere Ausgestaltung der teilnehmendenbezogenen Unterstützungsleistungen richtet sich nach Anlage 5. Von den

Teilnehmenden dürfen keine Teilnahmegebühren, Eigenbeiträge oder sonstigen Entgelte erhoben werden.

Die verbindliche Festlegung der Teilnehmendenzahl, der Förderhöhe, des Bewilligungszeitraums und der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Zuwendungsverfahren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden in ihrer im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit darin nichts Abweichendes bestimmt wird.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Aus der Auswahl eines Vorhabens oder der vorläufigen Zuordnung eines Förderkontingents entsteht kein Anspruch auf Gewährung oder Ausschöpfung einer Zuwendung.

6. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie über die für die Programmlinie erforderliche fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (siehe Anlage 2) verfügen.

Ein KAV-Beitrag kann einzeln oder gemeinschaftlich im Verbund eingereicht werden. Bei einem Verbund ist eine rechtsfähige federführende Organisation zu benennen. Diese stellt im Falle der Auswahl den Zuwendungsantrag und übernimmt die Gesamtverantwortung für Projektdurchführung und Mittelverwendung. Die Aufgaben sind in klar abgrenzbare, am Curriculum ausgerichtete Arbeitspakete aufzuteilen; die Aufgaben-, Finanzierungs- und Verantwortungsverteilung ist im KAV-Beitrag darzustellen. Sollen Zuwendungsmittel an einen Verbundpartner weitergeleitet werden, sind die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid zuzulassen und die Einzelheiten in einer schriftlichen Weiterleitungs- oder Kooperationsvereinbarung zu regeln. Durch die Weiterleitung der Zuwendung entsteht zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Davon zu unterscheiden ist die entgeltliche Beauftragung eines Dritten mit einer in sich geschlossenen Leistung. Solche Auftragnehmer sind keine Letztempfänger; ihre Rechnungen gelten als Leistungen Dritter und sind aus der Sach- und Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren.

Die Einbindung geeigneter regionaler und überregionaler Kooperationspartner wird begrüßt. Kooperationspartner werden allein durch ihre Mitwirkung nicht selbst zu Bewerbenden oder Zuwendungsempfängern.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Bewerbende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist. Gleiches gilt, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung oder die zweckentsprechende Verwendung und Nachweisführung nicht gesichert erscheint.

Die Programmlinie ist teilnehmenden- und arbeitsmarktbezogen umzusetzen. Unternehmen erhalten weder einen Anspruch auf bestimmte Teilnehmende noch kostenlose individualisierte Recruiting- oder unternehmensspezifische Qualifizierungsleistungen. Die Qualifizierung vermittelt allgemein beziehungsweise berufsfeldbezogen verwertbare Kenntnisse; die Einbeziehung von Unternehmen erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

7. Auswahl und Bewertung der KAV Beiträge

Zunächst werden Teilnahmeberechtigung, Frist, Form, Vollständigkeit und Mindestanforderungen geprüft. Nur formal berücksichtigungsfähige KAV-Beiträge werden fachlich bewertet.

Die fachliche Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der in Anlage 1 veröffentlichten Kriterien. Maßgeblich sind die fristgerecht eingereichten Unterlagen und zulässige, vom TMWLLR angeforderte Erläuterungen.

Das TMWLLR richtet ein Auswahlgremium mit Vertretungen des TMWLLR, der TAB und der ThALENT-Koordinierungsstelle ein. Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und wirken bei Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes an der Bewertung des betreffenden Konzepts nicht mit.

Das Auswahlgremium bewertet die KAV-Beiträge und spricht gegenüber dem TMWLLR eine dokumentierte Empfehlung aus. Das TMWLLR trifft die Auswahlentscheidung.

Das TMWLLR kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes fehlende formale Nachweise nachfordern oder Erläuterungen zu bereits eingereichten Angaben verlangen. Eine nachträgliche inhaltliche Änderung oder qualitative Verbesserung des Vorhabenkonzepts ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Die Erfüllung der Mindestanforderungen oder das Erreichen der Mindestpunktzahl allein begründet keinen Anspruch auf Auswahl oder Förderung. Die Auswahlentscheidung wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt.

8. Einzureichende Unterlagen und Inhalte

Der KAV-Beitrag ist vollständig und fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen. Beizufügen sind insbesondere

- die nach Anlage 2 erforderlichen Angaben und Darstellungen
- das vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Bewerbungsformular nach Anlage 6,
- das Umsetzungskonzept nach der in Anlage 6 vorgegebenen Gliederung einschließlich Personal- und Organisationskonzept,
- der Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Anlage 7,
- die rechtsverbindlich unterzeichneten Eigenerklärungen und das ausgefüllte Referenzformular nach Anlage 8,
- die ausgefüllte Checkliste zur Vollständigkeit nach Anlage 9,
- bei Verbundbewerbungen eine Darstellung der vorgesehenen Federführung sowie der beabsichtigten Aufgaben-, Verantwortungs- und Finanzierungsverteilung.

Die Eigenerklärungen nach Anlage 8 sind rechtsverbindlich zu bestätigen. Die einschlägigen Referenzen sind in dem dort vorgesehenen Formular darzustellen. Förmliche Bewilligungs-, Vertrags-, Referenz- und Qualifikationsnachweise werden erst im nachfolgenden Zuwendungsverfahren durch die TAB angefordert.

9. Zuwendungsvoraussetzungen und Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen müssen zum Ablauf der Einreichungsfrist erfüllt und durch die verlangten Unterlagen nachgewiesen sein. Wird eine Mindestanforderung nicht erfüllt oder nicht ausreichend nachgewiesen, wird der KAV-Beitrag von der fachlichen Bewertung ausgeschlossen.

Die näheren fachlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen sowie die erforderlichen Angaben und Nachweise ergeben sich aus Anlage 2.

Darüber hinaus gelten für die Konzeptdarstellung und die spätere Förderung folgende Anforderungen:

Kostenabgrenzung:

Sämtliche projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen müssen eindeutig von anderen Tätigkeiten, Projekten und Finanzierungen abgegrenzt und prüffähig dokumentiert werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Bewerbenden müssen voraussichtlich in der Lage sein, den erforderlichen Eigen- oder Drittmittelanteil aufzubringen, Vorleistungen zu finanzieren und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sicherzustellen. Die verbindliche Prüfung erfolgt im Zuwendungsverfahren.

Zusätzlichkeit:

Gefördert werden nur zusätzliche, noch nicht begonnene Vorhaben oder eine quantitativ oder qualitativ erhebliche Ausweitung bestehender Aktivitäten. Pflichtaufgaben sowie Leistungen, für die gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen bestehen, sind nicht förderfähig.

Kumulierungs- und Doppelförderungsverbot:

Ausgaben dürfen nicht zugleich aus mehreren öffentlichen Finanzierungen gefördert werden. Andere öffentliche oder private Finanzierungen sind offenzulegen und fachlich sowie finanziell abzugrenzen.

Kohärenz und Aufgabenabgrenzung:

Im Konzept sind die Schnittstellen zu bestehenden Förderangeboten, Projekten und regionalen Strukturen sowie der zusätzliche Beitrag des Vorhabens darzustellen. Die Abgrenzung zu den Aufgaben der ThALENT-Koordinierungsstelle richtet sich nach Nummer 4.2 und Anlage 6.

10. Form, Frist und Kommunikation

Der KAV-Beitrag ist bis spätestens 23. Oktober 2026, 23:59 Uhr vollständig beim TMWLLR einzureichen.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch an international@tmwllr.thueringen.de.

Der KAV-Beitrag ist als zusammenhängende PDF-Datei einzureichen. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist zusätzlich im vorgegebenen bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der vollständige Eingang beim TMWLLR.

Nicht fristgerecht eingegangene KAV-Beiträge werden ausgeschlossen, sofern die Fristüberschreitung nicht vom TMWLLR zu vertreten ist.

Fragen können bis spätestens 9. Oktober 2026 ausschließlich per E-Mail an die genannte Adresse gerichtet werden. Antworten von allgemeiner Bedeutung sowie Änderungen oder Klarstellungen der Verfahrensunterlagen werden allen Interessierten in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Führen wesentliche Änderungen der Verfahrensunterlagen zu zusätzlichem Bearbeitungsbedarf, wird die Einreichungsfrist angemessen verlängert.

11. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Konzeptauswahlverfahren ist das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Max-Reger-Straße 4–8, 99096 Erfurt. Der Datenschutzbeauftragte des TMWLLR ist unter datenschutzbeauftragter@tmwllr.thueringen.de erreichbar.

Die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation des Verfahrens erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

Verarbeitet werden insbesondere Namen und Kontaktdaten der Bewerbenden, ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretungen und Ansprechpersonen sowie personenbezogene Angaben zu den für die Vorhabensumsetzung vorgesehenen Personen, zu Referenzgebenden und zu sonstigen in den eingereichten Unterlagen benannten Personen. Hierzu können insbesondere Angaben zur beruflichen Funktion, Qualifikation und einschlägigen Erfahrung sowie Unterschriften und die in Eigenerklärungen und Referenzformularen enthaltenen personenbezogenen Angaben gehören.

Soweit dies für die Prüfung und Bewertung erforderlich ist, erhalten die Mitglieder des Auswahlgremiums Zugriff auf die eingereichten Unterlagen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die Daten werden nach Abschluss des Konzeptauswahlverfahrens nur so lange gespeichert, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen im KAV-Beitrag nur angegeben werden, soweit sie für das Konzeptauswahlverfahren erforderlich sind. Personenbezogene Daten potenzieller Teilnehmender sind für das Konzeptauswahlverfahren nicht erforderlich und sollen nicht übermittelt werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DSGVO sollen ebenfalls nicht übermittelt werden. Bewerbende, die personenbezogene Daten Dritter, insbesondere von Beschäftigten, Ansprechpersonen oder Referenzgebenden, übermitteln, müssen diese Personen über die Datenübermittlung und die vorstehenden Informationen unterrichten.

Betroffene Personen haben nach Maßgabe der DSGVO insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen. Zudem besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

12. Änderung, Aufhebung und Schlussbestimmungen

Aus der Teilnahme entstehen weder ein Anspruch auf Auswahl oder Förderung noch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung und Einreichung des KAV-Beitrags.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 21. September 2026

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Anlagenverzeichnis

Nummer	Bezeichnung
Anlage 1	Bewertungsmatrix
Anlage 2	Fachliche Anforderungen an die Umsetzungspartner
Anlage 3	Curriculum und Qualitätsstandards
Anlage 4	Monitoring, Kennzahlen und Berichtsanforderungen
Anlage 5	Programmspezifische Unterstützungsleistungen und Zuständigkeitsabgrenzung
Anlage 6	Bewerbungsformular einschließlich Gliederung des Umsetzungskonzepts
Anlage 7	Ausgaben- und Finanzierungsplan
Anlage 8	Eigenerklärungen und Referenzformular
Anlage 9	Checkliste zur Vollständigkeit